



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 5. September.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 114

Bekanntmachung.

Nachdem die Kör-Ordnung vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der an Dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31ten Dezember v. J., aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Regierungen überlassen worden ist, die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretende Kör-Ordnung bis hieher geregelten landwirthschaftlichen Gewerbes vom 1. Januar k. J. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Revidirte Hengst-Kör-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nachdem die Kör-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 14. Juli 1830 vom Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31ten Dezember 1855, aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch in deren Stelle auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Privat-Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationalis jedes Hengstes (nach beigedrucktem Schema A.), unter Bezeichnung des Standortes, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises, Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung, rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als fünf Thalern, oder eine diesem Geldbetrage entsprechende Vergütung durch Naturalien, überlassen werden, müssen dem für jeden Kreis an gelegnem Orte und zu passender Zeit zusammentretenden Schauamte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts- resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§ 3. Jedes Schau-Amte besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:

- a. dem Landrathe des betreffenden Kreises;
- b. einem Ritterguts-Besitzer oder Königlichen Domainen-Beamten oder Pächter eines größeren Gutes;
- c. einem bäuerlichen Grundbesitzer;
- d. dem Kreis-Thierarzte, oder bei Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlverfahrenen Gurschmidt.

Die Mitglieder ad b. c. müssen die zu Erfüllung ihrer Amts-Verpflichtungen erforderliche Kenntniss und Erfahrung besitzen und werden sowie das Mitglied ad d für den Fall, daß ein Kreis-Thierarzt nicht vorhanden ist, nebst je einem Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schauamt steht unter der Leitung des Kreis-Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schau-Geschäfts präsidiert.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amtes einigen sich über die Tage und Stunden der Abordnung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengst-Besitzer angeordnet werden (cf. § 8).

§ 4. Die Schau-Ämter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei der Vertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Föhlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spath, Sahnhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenen Beschäler wenigstens 4 Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengsts, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse der Schau-Ämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubniß-Schein ertheilt, in welchen aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schauamt für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubniß-Scheins zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Abordnung und die Ausfertigung des Erlaubnißscheins entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreis-Communal-Fonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigenthümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Abordnung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Abordnung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschäl-Stationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen, solche dem betreffenden Landrathe auf Erfordern vorzulegen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

tic

—

—

Lauf. Nr.

1
2

gefe
mig
1

2

Nr.

des
sefor
holu

lizei-

brua

Prei
der
Gem
wohl
Gru

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kör-Ordnung werden für jeden einzelnen Contraven-
tionsfall mit einer Polizeistrafe von drei bis zehn Thalern geahndet.

Duppeln, den 15. Dezember 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Schema zu einem Anmelde-Bettel.

§ 1.

Namen des Besizers.	Nationale des Hengstes.	Stations-Ort.	Bemerkungen.
---------------------------	-------------------------------	---------------	--------------

**B. Schema zu einer Nachweisung
der im Kreise im Jahre 18 . . etablierten Privat-Beschälstationen. (§ 9.)**

Lauf. No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Mthlr.	Bemer- kungen.
1	n. n.	n.	Braun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahre alt.	5	ist gefört.
2	n. n.	n.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahre alt	4	ist gefört.

In Bezug auf die revidirte Kör-Ordnung bringe ich den Kreisbewohnern zur Kenntniß, daß die vor-
gesetzte Königl. Regierung die unterm 17. Juni d. J. gefaßten Beschlüsse der Kreis-Versammlung geneh-
migt hat, wonach

- 1) Alljährlich am 15. November oder, wenn derselbe auf einen Sonntag trifft, Tages vorher, die Schau-
Commission sich in der Kreisstadt versammelt und sämtliche bereits geförte Hengste, welche im
nächsten Jahre zur Züchtung weiter benützt werden sollen, unentgeltlich revidiren, auch sich die neu-
aufzührenden Beschälhengste vorsühren lassen wird, und
- 2) für die erstmalige Körung eines Hengstes 3 Mthlr. Gebühren zur Kreis-Communal-Kasse eingezahlt
werden sollen.

Diejenigen Pferdebesizer, welche im Jahre 1858 Privat-Beschälstationen zu errichten beab-
sichtigen, haben bis zum 1. November c. die im § 1 der Körordnung bestimmte Anmeldung
der Hengste bei mir einzureichen und am Sonnabende, den 14. November c., Vorm. 10 Uhr
die angemeldeten Hengste zur Revision oder Körung hierher zu stellen.

Neustadt, den 1. September 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 115. Betr. die Aufstellung der Geschworenen-Listen pro 1858.

Unter Hinweisung auf den § 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 fordere ich die Ortsbehörden
des Kreises auf, die Urliste über die zu Geschworenen wählbaren Männer in ihren Gemeinden pro 1858
sofort aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 15. September d. J. zur Vermeidung der Ab-
holung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

In Gemeinden, wo keine zu Geschworenen geeignete Männer vorhanden sind, muß ein von der Po-
lizei-Verwaltung mitvollzogenes Negativ-Attest eingesendet werden.

In Betreff der Ausfertigung dieser Listen verweise ich auf die Kreisblatt-Befürungen vom 20. Fe-
bruar 1849 (S. 35) und 4. September 1852 (Stück 37) und erwarte deren genaue Beachtung.

Darnach dürfen nur solche Männer in die Urlisten aufgenommen werden, welche die Eigenschaft eines
Preußen besitzen, 30 Jahre alt sind, jedoch das 70te Lebensjahr nicht überschritten haben, im Vollgenuß
der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, lesen und schreiben können, und wenigstens ein Jahr in der
Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben; auch müssen die auf dem platten Lande
wohnenden Grundbesizer und Gewerbebetreibenden wenigstens 16 Mthlr. Klassensteuer, oder 20 Mthlr.
Grundsteuer oder endlich 24 Mthlr. Gewerbesteuer jährlich entrichten.

Wer nur seinen Namen schreiben kann ist Analphabet und gehört somit nicht in die Liste.

Die Letztere muß übrigens mit den in der oben bezogenen erstgedachten Kreisblatt-Verfügung vorgeschriebenen beiden Attesten Seitens der Ortspolizei- und Communal-Behörde versehen sein.

Das zu der Urliste erforderliche Druckpapier ist in meinem Bureau in Empfang zu nehmen.
Neustadt, den 30. August 1857. Der Königl. Landrath.

Nr. 116. Betr. die Verdingung der Gensdarmrie-Fourage pro 1858.

Die Fourage-Lieferung für die Königl. Gensdarmrie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungsbezirk neu anzustellenden Glieder des Gensdarmrie-Corps (mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gensdarmen), soll für das Jahr 1858 entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk im Wege des Submissions- und event. Vicitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königl. Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebende Termine zwischen dem 10. und 18. Oktober d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Vicitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gensdarmrie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise und bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18ten Oktober d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepriseurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, wegen der Lieferungs-Bedingung, zu übernehmen haben.

Doppeln, den 5. August 1857.

Königliche Regierung.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Doppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stationsorten Neustadt, Ober-Glogau, Bütz, Klein-Strehlitz und Ehrzellitz an die dort stationirten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Verdingung dieser Lieferung für das Jahr 1858

den 13. Oktober d. J. Vormittag 11 Uhr

in meinem Amtsfokale hieselbst Termin ansteht.

Neustadt, den 30. August 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 117. Betr. den Schankbetrieb.

Es ist nicht unbekannt, daß die Specerei- und Materialien-Kaufleute an vielen Orten unerlaubter Weise den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreiben und sogar ihren Kunden solche zum Genuß auf der Stelle darzubieten pflegen.

Dieser sehr verderbliche Mißbrauch darf nicht geduldet werden.

Die Ortspolizei-Behörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden daher aufgefordert, durch wiederholte unvermuthete Revisionen festzustellen, ob die gedachten Kaufleute Branntwein, Biqueure, Bier oder

Fortsetzung in der Beilage.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt, den 5. September 1857.

Wein an sitzende oder stehende Gäste verschänken oder Spiritus in verdünnter Gestalt zum Genuß verkaufen. Alle hierbei sich herausstellenden Contraventionen sind der betreffenden Königl. Polizei-Anwaltschaft zur weiteren Verfolgung anzuzeigen, gleichzeitig aber ist auch mir hierüber Mittheilung zu machen.

Hierbei weise ich darauf hin, daß die concessionirten Gast- und Schankwirthe mit größerer Strenge anzuhalten sind, ihre Lokalien, in Beziehung auf Sauberkeit, Reinlichkeit und die zur Fremdenbeherbergung dienenden Einrichtungen in einen befriedigenden Zustand zu versetzen, als dies meist der Fall ist. Sollten die Weisungen der Polizeibeamten nicht befolgt werden, so erwarte ich Anzeige, damit nöthigenfalls die Entziehung der Conzession erfolgen kann.

Neustadt, den 3. September 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 118. Collekten-Gelder betreffend.

Es fehlen noch die Collekten-gelder für die schlesischen Taubstummen-Unterrichts-Anstalten von den Gemeinden Franzke, Neudorf, Tegelsdorf, Mockrau, Dttok, Przynchodt und Ringwitz, ferner sind von den Gemeinden Glöglischen, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Hinterdorf und Weingasse zwar die Gelder aber nicht die vorgeschriebenen Atteste hierüber eingegangen.

Ich erinnere die betreffenden Ortsbehörden an die sofortige Einsendung der Gelder und Atteste, da nach fruchtlosem Verlauf von 3 Tagen die Einholung durch einen Strafboten erfolgen mußte.

Neustadt, den 3. September 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 119.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ein am 29. d. M. in Steinau, hiesigen Kreises, vorgekommener Unglücksfall veranlaßt mich, den Polizeibehörden die Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1849 hiermit in Erinnerung zu bringen, nach welcher untersagt ist, daß

- 1) Kinder und junge Personen ohne Aufsicht erfahrener Leute zum Graben von Kies, Thon oder Sand ic. verwendet werden und
- 2) eine Unterhöhlung der Gruben-Wände statthaben dürfe.

Den Königl. Gensdarmen des Kreises mache ich hierdurch zur Pflicht, die Kiesgruben in ihren Patrouillen-Bezirken im Auge zu behalten und bei vorfindlichen Unterhöhlungen die sofortige Absteckung der Ueberhänge anzuordnen.

Neustadt, den 31. August 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 120.

D a n k s a g u n g.

Für die Abgebrannten zu Bojanowo sind an weiteren Unterstützungen an mein Amt eingezahlt worden: von der Gemeinde Buchelsdorf 2 Thlr., desgl. Krenwitz 4 Thlr. 14 Sgr., desgl. Luber 4 Thlr., desgl. Eichhäusel 27 Sgr., von der Kirchengemeinde Dittersdorf durch Herrn Pfarrer Peter 3 Thlr., von der Gemeinde Wiese gräfll. 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., vom Herrn Wundarzt Jahn in Steinau 1 Thlr., vom Herrn Mühlenbesitzer Langer zu Schloß Ober-Glogau 1 Thlr., vom Herrn Gasthofsbesitzer Grzymak zu Schwesterwitz 1 Thlr., vom Herrn Mühlenbesitzer Reich zu Glöglischen 20 Sgr. und von der Gemeinde Wiese paul. 20 Sgr., was ich dankend hiermit bescheinige.

Neustadt, den 4. September 1857.

Der Königl. Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In der Nacht vom 19. zum 20. August d. J. sind dem Bauer Martin Hildebrandt zu Schnellewalde mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

etwa 100 Ellen weißwergene, flächene und halbrohe Leinwand, 2 rothgitterte Bett-Überzüge, 1 brauner Orleans-, 1 braun- und grünegitterter Kammetuch-, 1 desgl. grüngeblümter, 1 braungitterter Kattun- und blaugestreifter Stepp-Rock, 1 weißer Bettvorhang mit Spitzen, 1 Paar neue baumwollene Strümpfe und 1 rothgeblumtes Halstuch.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises werden hiervon zur geeigneten Vigilanz in Kenntniß gesetzt. Im Ermittlungsfalle erwarte ich Anzeige.

Neustadt, den 2. September 1857.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter der Dienstmagd Theresia Brodorb aus Langenbrück, Kreis Neustadt, unterm 4. Februar d. J. im Stück 6 des Neustädter Kreisblattes erlassene Steckbrief ist erledigt.
Neustadt, den 29. August 1857. Königliches Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

B e f a n n t m a c h u n g.

Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Reisse beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 5. Oktober dieses Jahres.
Reisse, den 31. August 1857. Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

B e f a n n t m a c h u n g.

Alle diejenigen alten Krieger, welche sich im Besitz des eisernen Kreuzes befinden und bedürftig sind, haben sich mit dem Quittungsbuch, einem Dürftigkeits-Atteste, nach dem untenstehenden Schema, welches von dem Königl. Landraths-Amte beglaubigt sein muß, dem Taufzeugniß und allen Militair-Papieren, den 10ten September hieselbst im Bureau einzufinden.
Kosel, den 2. September 1857. Für den dienstlich abwesenden Major und Kommandeur,
2. Bataillon, 22. Landwehr-Regiments.
Malisius, Lieutenant und Adjutant.

Daß der ehemalige Soldat aus Kreis nicht im Stande ist, sich und die Seinen aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften zu ernähren, und ihm daher die öffentliche Communal- und Privat-Wohlthätigkeit zu Hülfe kommen muß, bescheinigt
den ten 1857.
Die Dominiat-Polizei-Verwaltung. Das Ortsgericht.
(L. S.)

In Zülz verkaufen vom 2. bis 9. Septmbr. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:
August Artt 1 Pfd. 12 Loth Brod und 20 Loth Semmel. || Em. Kötter 1 Pfd. 8 Loth Brod und 20 Loth Semmel.
L. Gornig 1 " 8 " " " 20 " " || J. Zielonka 1 " 7 " " " 18 " "
J. Gohaus 1 " 16 " " " 20 " " || Zülz, den 1. Septbr. 1857. Der Magistrat.

Vom 31. August bis 7. Septb. werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht verkauft, von:
M. Czichon 2 Pfd. - Loth Brod u. - Loth Semmel. || N. Kosubek 1 Pfd. 12 Loth Brod u. 22 Loth Semmel.
J. Bernard 1 " 12 " " " 18 " " || J. Schwanzer 1 " 18 " " " 22 " "
H. Jaschke 1 " 27 " " " 23 " " || J. Thiel 1 " 20 " " " 22 " "
J. Klose - " 24 " " " 16 " " || J. Gerlich 1 " 16 " " " 20 " "
G. Schneider - " - " " " 21 " " ||
Ober-Blögau, den 1. Septbr 1857. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preis. Scheffel.	Neustadt, den 1. September 1857.			Ober-Blögau, den 28. August 1857.			Zülz, den 31. August 1857.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 17 6	2 11 3	2 5 -	2 12 6	2 7 6	2 2 6	2 10 -	2 5 -	2 - -
2.	Roggen	1 15 -	1 13 -	1 11 -	1 14 -	1 12 6	1 9 -	1 12 6	1 10 -	1 7 6
3.	Berste	1 12 -	1 10 6	1 9 -	1 12 6	1 10 -	1 7 6	1 10 -	1 8 -	1 5 -
4.	Hafer	- 27 6	- 25 9	- 24 -	- 26 3	- 22 -	- 20 -	- 25 -	- 24 -	- 23 -
5.	Erbsen	1 18 9	1 12 11	1 10 -	- - -	- - -	- - -	- - -	1 15 -	- - -
6.	Belden	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
7.	Kartoffeln	- - -	- 15 -	- - -	- - -	- 11 -	- - -	- - -	- 10 -	- - -
8.	Heu pro Centner	- 28 -	- 25 6	- 23 -	- 27 6	- 25 -	- 22 -	- 28 -	- 26 -	- 24 -
9.	Stroh „ Schock	3 10 -	3 5 -	3 - -	- - -	3 10 -	- - -	- - -	3 15 -	- - -

Redaktion: Das Landraths-Amte.

A n z e i g e r.

Zwei gute Arbeitspferde stehen zum sofortigen Verkauf bei S. Danziger in Neustadt.

Redaktion: Krakau, Kreis-Sekretair.

Druck und Verlag von: H. Hauptach.

Griseh
 Stärke
 Nr. 1:
 2
 für de
 2
 nen-
 bei Ei
 3
 zeh n
 2
 Dorsch
 Nr. 1:
 2
 Zeit bi
 und vi
 2
 Nr. 1:
 2
 vinz
 den, w
 Et. 32
 2
 dem K
 ber eju
 3
 Magi
 1. Okt
 6